

Nr. 514 D

04.12.2018

BOFAXE



### Stille Wasser sind tief...

#### Zur völkerrechtlichen Lage des Konflikts im flachsten Meer der Welt

#### Autor / Nachfragen

**Maximilian Bertamini**  
Studentischer Mitarbeiter  
IFHV  
Ruhr-Universität Bochum

**Nachfragen:**  
Maximilian.  
Bertamini@rub.de

#### Webseite

<http://www.ifhv.de>

#### Fokus

Der Beschuss und die Beschlagnahme ukrainischer Marineschiffe durch die russische Küstenwache ist mit geltendem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht unvereinbar.

Valentin Schatz, Wer darf ins Asowsche Meer?, Legal Tribune Online, 28.11.2018, verfügbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/schwarzes-meer-enge-russland-ukraine-seehandel-strasse-voelkerrecht/>

Andreas von Arnould, Völkerrecht, 3. Auflage 2016, Heidelberg u.a.

Benedikt Behlert, "Die Unabhängigkeit der Krim – Annexion oder Sezession?", IFHV Working Papers, Vol. 5, No. 2, September 2015.

Am 25.11.2018 rammte ein Schiff der russischen Küstenwache in der Meerenge von Kertsch am Asowschen Meer einen ukrainischen Schlepper in Begleitung zweier ukrainischer Marineschiffe. Danach wurden die ukrainischen Schiffe unter Beschuss und von der russischen Küstenwache in Beschlag genommen. Zur Begründung heißt es von russischer Seite, die ukrainischen Schiffe haben unberechtigterweise russische Hoheitsgewässer durchquert.

Aus völkerrechtlicher Perspektive ist das Verhalten Russlands auf gleich mehrfacher Basis rechtswidrig. Die relevanten Regeln ergeben sich zum einen aus dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) von 1982, welches sowohl Russland (1997) als auch die Ukraine (1999) ratifiziert haben. Zum anderen aus dem bilateralen Vertrag zwischen der russischen Föderation und der Ukraine zur Kooperation in der Nutzung des Asowschen Meeres und der Meerenge von Kertsch aus dem Jahre 2003 sowie der Charta der Vereinten Nationen und geltendem Völkergewohnheitsrecht.

Aus der Seerechtskonvention ist in erster Linie der Artikel 32 von Bedeutung, welcher Kriegsschiffen und sonstigen Staatsschiffen, die nicht-kommerziellen Zwecken dienen, Immunität gewährt. Das bedeutet, dass andere Staaten keine Hoheitsgewalt über solche Schiffe ausüben dürfen, solange keine Ausnahmenvorschrift eingreift. Der Artikel 30 SRÜ, welcher besagt, dass ein Kriegsschiff das im Küstenmeer eines anderen Staates dessen Gesetze bezüglich der Durchfahrt verletzt, nach Missachtung einer Aufforderung diese Gesetze einzuhalten, zum sofortigen Verlassen des Küstenmeeres aufgefordert werden darf, rechtfertigt das Verhalten Russlands nicht. Es ist bereits nicht ersichtlich, welche durchfahrtsbezogenen Gesetze die ukrainischen Schiffe verletzt haben sollen. Selbst wenn Russland in Küstenmeer der Krim als besetztem Gebiet faktisch Hoheitsgewalt ausüben kann, erlaubt Artikel 30 SRÜ eine Beschlagnahme oder gar einen Beschuss in keinem Fall. Im Ergebnis wurde damit die Immunität der ukrainischen Marineschiffe aus Artikel 32 SRÜ verletzt.

Darüber hinaus genießen grundsätzlich Schiffe aller Staaten das Recht der friedlichen Durchfahrt durch das Küstenmeer nach Artikel 17 SRÜ. Die Artikel 38 und 45 SRÜ erstrecken dieses Recht auch auf verschiedene Meerengen. Da Artikel 38 SRÜ nur für Meerengen gilt, die einen Teil der Hohen See mit einem anderen Teil der Hohen See oder einer ausschließlichen Wirtschaftszone verbinden, spielt er hier wohl keine Rolle. Nach Artikel 45 Absatz 1 b) SRÜ gilt das Recht auf friedliche Durchfahrt aber auch in solchen Meerengen, die einen Teil der Hohen See mit dem Küstenmeer eines Staates verbinden. Da sich die ukrainischen Schiffe friedlich verhielten, hätte Russland eine freie Durchfahrt gewährleisten müssen.

Sollte das Asowsche Meer nicht als Küstenmeer der Ukraine und Russlands gelten, sondern wie vor dem Zerfall der Sowjetunion als (mittlerweile zwischen zwei Staaten geteiltes und damit einzigartiges) Binnengewässer im Sinne des Artikels 8 SRÜ, wird das Recht der „freien Schifffahrt“ für nicht-kommerzielle Handelsschiffe und Kriegs- und andere Staatsschiffe durch Artikel 2 Absatz 1 des Kooperationsabkommens von 2003 gewährleistet.

Der Beschuss eines Staatsschiffes durch ein anderes Staatsschiff verletzt darüber hinaus das Gewaltverbot aus Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen.

Wladimir Putin ließ in einer Pressekonferenz zum Abschluss des G20 Gipfels in Buenos Aires verlauten, dass derzeit ein Friede mit der Ukraine ausgeschlossen sei. Über eine Freilassung der festgenommenen ukrainischen Marinesoldaten wollte Putin nicht verhandeln, bis russische Gerichte über diese geurteilt haben. Gleichwohl stimmte er diplomatischen Beratungen mit der Ukraine unter deutsch-französischer Mediation auf Ebene der Regierungsberater zur Situation im Asowschen Meer zu.

#### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, Massenbergrasse 9b, 44787 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: [ifhv-publications@rub.de](mailto:ifhv-publications@rub.de).

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.